

Satzung des Vereins
„Verein der Freunde und Förderer der Gerhard-Tersteegen-Schule,
Gemeinschaftsgrundschule an der Beckbuschstraße in Düsseldorf e.V.“

Fassung gemäß Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2005

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gerhard-Tersteegen-Schule, Gemeinschaftsgrundschule an der Beckbuschstraße in Düsseldorf e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Gemeinschaftsgrundschule an der Beckbuschstraße in Düsseldorf-Stockum. Materielle Unterstützung soll der Verein gewähren insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln zur Anschaffung von Lehrmitteln, für technische Ausstattung zur Gestaltung und Verbesserung der Unterrichtsinhalte, Gestaltung der Schule sowie zur Unterstützung ggf. bedürftiger Kinder für die Teilnahme an Veranstaltungen (Klassenreisen u. ä.). Ferner sollen bei der Elternschaft und den Freunden der Schule Interesse und Verständnis für die schulischen Aufgaben und Aktivitäten geweckt und gefördert werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die dessen Ziele unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Der Vorstand ist berechtigt, nach freiem Ermessen einen Aufnahmeantrag abzulehnen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch (a) Austritt, (b) Ausschluss aus dem Verein oder (c) Ableben des Mitglieds (bei juristischen Personen durch Auflösungsbeschluss oder Antrag auf Insolvenzeröffnung).
 - (a) Der Austritt aus dem Verein kann nur mit Wirkung zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich bis spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres bei einem Vorstandsmitglied eingehen.
 - (b) Ein Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Streichung aus der Mitgliederliste. Ein Ausschluss ist zulässig aufgrund einer Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. In diesem Fall soll das Mitglied vor der Entscheidung angehört werden. Ein Ausschluss ist ferner zulässig aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn ein Vereinsmitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Der Ausschluss wird dem Mitglied an die letzte dem Verein bekannte Anschrift schriftlich mitgeteilt.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits für die Zukunft geleisteter Beiträge. Es besteht auch kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Von den Vereinsmitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird. Bei Aufnahme in den Verein wird, unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme, der volle Jahresbeitrag erhoben. Der jeweilige Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres bzw. der Mitgliedschaft unaufgefordert zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, die Einziehung der Mitgliedschaftsbeiträge per Lastschrift oder in einem vergleichbaren Verfahren zu beschließen. In diesem Fall werden die Mitglieder darüber schriftlich informiert.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich, jedoch nicht während der Ferienzeit, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch einfachen Brief an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, durch Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen, dass aus Kostenersparnisgründen Einberufungen mit Wirkung für die Zukunft durch E-Mail und/oder Veröffentlichung der Einladung unter Angabe der Tagesordnung auf der Internetseite des Vereins erfolgen können, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder des Vereins. In letzterem Fall ist der Antrag an den Vorstand zu richten, der dann die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Für die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlung gelten die Regelungen gemäß Absatz (1) sinngemäß.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung;
 - (b) die Wahl des Vorstandes;
 - (c) die Wahl des Kassenprüfers;
 - (d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - (e) Beschlüsse über die Anträge von Mitgliedern und Vorstand;
 - (f) Beschlüsse über Satzungsänderungen;
 - (g) Beschluss über die Auflösung des Vereins;
 - (h) sonstige ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung zugewiesene Entscheidungen.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung können Beschlüsse nur über solche Fragen gefasst werden, die zu diesem Zweck auf die Tagesordnung in der Einladung gesetzt wurden, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder eine Zulassung der Beschlussfassung über weitere Tagesordnungspunkte beschließt.
- (7) Sofern nach dieser Satzung oder nach dem Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, fasst die Mitgliederversammlung alle Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung und zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Eine Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie redaktionelle Anpassungen der Satzung gelten nicht als Satzungsänderung.

- (8) Abstimmungen erfolgen in der vom Versammlungsleiter vorgeschlagenen Form, falls nicht die Mitgliederversammlung eine bestimmte Form der Abstimmung beschließt.
- (9) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und wird zu den Vereinsakten genommen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei volljährigen Vereinsmitgliedern:
 - (a) dem Vorsitzenden;
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - (c) dem Kassenwart.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden in separaten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, nimmt ein Vereinsmitglied, das vom verbleibenden Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ernannt wird, den freiwerdenden Platz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel aus dem Vereinsvermögen und legt gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- (5) Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Durch einstimmigen Beschluss kann der Vorstand auch einzelne Vorstandsmitglieder für einzelne Rechtsgeschäfte oder bestimmte Arten von Rechtsgeschäften zur alleinigen Vertretung des Vereins bevollmächtigen.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich oder bei Bedarf zu Sitzungen zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen können, sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, auch telefonisch, per Telefax oder per E-Mail oder in sonstiger geeigneter Weise durchgeführt werden.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, etwaige erforderliche redaktionelle Änderungen der Satzung eigenständig aufgrund einstimmigen Beschlusses vorzunehmen. Dies beinhaltet auch die erforderliche Anmeldung/Mitteilung an das Vereinsregister.

§ 8 Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassenführung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer für jeweils ein Jahr gewählt. Er hat einen Prüfungsbericht zu erstellen und in der Mitgliederversammlung seinen Vorschlag, dem Vorstand Entlastung zu erteilen oder zu verweigern, bekannt zu geben. Er ist berechtigt, Einsicht in die Bücher des Vereins zu nehmen. Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtsdauer aus, bestimmt der Vorstand einen vorläufigen Vertreter bis zu einer Neuwahl durch die Mitgliederversammlung,

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes oder Einziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düsseldorf mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Gerhard-Tersteegen-Schule, Gemeinschaftsgrundschule an der Beckbuschstraße in Düsseldorf zu verwenden.